

Quelle: Nr. 13 bei:

<http://www.pagel-und-pauly.de/html/index.php?site=downloads>

28.07.2009

Landkreis Mecklenburg-Strelitz

Richtlinien zu den Kosten der Unterkunft (§ 22 SGB II)

Nach § 22 Abs. 1 SGB II werden Leistungen für Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Nicht zu den Kosten der Unterkunft zählen die Aufwendungen für eine Garage oder den PKW-Stellplatz

Die Angemessenheit richtet sich nach den individuellen Verhältnissen des Einzelfalls (Lebensumstände), insbesondere nach der Zahl der Familienangehörigen, nach ihrem Alter, Geschlecht und ihrem Gesundheitszustand. Neben den individuellen Verhältnissen des Arbeitssuchenden und seiner Angehörigen sind darüber hinaus die Zahl der vorhandenen Räume, das örtliche Mietpreisniveau und die Möglichkeiten des örtlichen Wohnungsmarktes zu berücksichtigen. Der angemessene Preis je m² bestimmt sich nach demjenigen vergleichbarer Wohnungen im unteren Bereich am Wohnort.

Im Durchschnitt können folgende m²-Zahlen einer Wohnung als angemessen angesehen werden:

1 Person	bis 50 m ² Wohnfläche
2 Personen	bis 60 m ² Wohnfläche
3 Personen	bis 75 m ² Wohnfläche
4 Personen	bis 90 m ² Wohnfläche
5 Personen	bis 100 m ² Wohnfläche

für jedes weitere Familienmitglied bis 10 m²

Bei diesen genannten Werten handelt es sich nicht um Ansprüche der Hilfesuchenden, sondern um Obergrenzen.

Angemessene Unterkunftskosten

Aufwendungen für die Unterkunft (Grundmiete + kalte Nebenkosten) sind als angemessen anzusehen, wenn sie nachfolgend genannte Höchstbeträge nicht überschreiten (Ermittlungsgrundlage 5,18 € je m²).

1 Person	259,00 €
2 Personen	310,80 €
3 Personen	388,50 €
4 Personen	466,20 €
5 Personen	518,00 €

für jedes weitere Familienmitglied bis 10 m² = 51,80 €

In Ausnahmefällen (bei Bestandswohnungen, die vor dem 01.01.2005 angemietet wurden, kann eine Abweichung von diesen Höchstbeträgen hingenommen werden.

In diesen Fällen sind max. 50,00 € zu den o.g. Höchstbeträgen hinzuzurechnen.

Richtlinien zu den Kosten der Heizung (§ 22 SGB II)

Nach § 22 Abs. 1 SGB II werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.

Kosten der Heizung bei Mietwohnungen (ohne Selbstversorgung)

Auf Grundlage der Zuarbeiten ansässiger Vermietergesellschaften und der Stadtwerke Strelitz sowie der Hinzuziehung aktueller Marktpreise sind 1,05 € je m² Wohnfläche als angemessen anzusehen. Dabei ist es unerheblich um welche Heizungsanlage es sich handelt.

Danach sind nachfolgend genannte Heizungskosten, die den Anteil zur Warmwasserzubereitung beinhalten, als angemessen anzusehen:

1 Person	bis 50 m ² x 1,05 €	52,50 €
2 Personen	bis 60 m ² x 1,05 €	63,00 €
3 Personen	bis 75 m ² x 1,05 €	78,75 €
4 Personen	bis 90 m ² x 1,05 €	94,50 €
5 Personen	bis 100 m ² x 1,05 €	105,00 €

für jedes weitere Familienmitglied 10 m² x 1,05 € = 10,50 €

Der Anteil zur Warmwasserzubereitung ist entsprechend nach § 9 Abs. 3 der Heizkostenverordnung in Höhe von 18% aus den Heizkosten heraus zu rechnen. Ist der Betrag für die Warmwasserzubereitung bekannt, ist dieser von den Heizkosten abzusetzen.

Werden höhere Heizkosten beansprucht, ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit diese Heizkosten monatlich anzuerkennen sind. Dabei sind z.B. folgende Kriterien zu beachten:

1. Baudaten (z.B. Geschosshöhe, Außenwände, Isolierung)
2. meteorologische Daten (Zahl der Heiztage)
3. gesundheitsbedingter Mehraufwand (Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit, Kleinkinder, ältere Personen)

Die Gründe für einen Mehrbedarf an Heizkosten sind aktenkundig zu machen und durch geeignete Belege nachzuweisen.

Kosten der Heizung bei Fällen, in denen keine Abschlagszahlungen erfolgen, bzw. die direkt an den Versorger gezahlt werden oder bei Eigenheimen und Eigentumswohnungen

Hierbei sind folgende Werte zugrunde zu legen, die den Anteil zur Warmwasserzubereitung beinhalten:

1. Kohlen	(0,83 € pro m ² /pro Monat, wobei Wohnfläche gleich Heizfläche ist)
2. Heizöl	(0,88 € pro m ² /pro Monat, wobei Wohnfläche gleich Heizfläche ist)
3. Heizgas	(1,00 € pro m ² /pro Monat, wobei Wohnfläche gleich Heizfläche ist)
4. Flüssiggas	(0,90 € pro m ² /pro Monat, wobei Wohnfläche gleich Heizfläche ist)
5. Strom	(1,41 € pro m ² /pro Monat, wobei Wohnfläche gleich Heizfläche ist)